

**Nr. 57**

**Antrag Arnoul (SPD) (mündlich gestellt)**  
zum Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs.

Es ist ein neuer § 8a einzufügen.

Die Kosten der 40% Erhöhung der Fürsorgersätze trägt das Land.

**Nr. 58**

**Antrag**  
der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Ersten Hauptteil des Verfassungsentwurfes, behandelnd „Die Rechte des Menschen“ zwischen den Abschnitten I (Gleichheit und Freiheit) und II (Sozial- und Wirtschaftsordnung) ein besonderer Abschnitt eingefügt werde, wie folgt:

**II. Eigentum.****Artikel a**

1. Das Eigentum wird gewährleistet, soweit nicht diese Verfassung Beschränkungen vorsieht. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

2. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, durch Gesetz, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

3. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach dem Gesetz.

**Artikel b**

Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.

**Nr. 59**

**Antrag**  
der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen: den Entwurf des Landtagwahlgesetzes dahin abzuändern, daß in § 3 Absatz (1) Buchstabe b statt des „und 1. Juni 1946“ eingesetzt werde das Datum des „und 1. September 1946“.

**Nr. 60**

**Antrag**  
der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:  
1. daß zwischen den Abschnitten „Der Landtag“ und „Die Landesregierung“ folgende Abschnitte eingefügt werden:

„Der Senat“.

## Artikel a

Der Senat besteht aus 30 Mitgliedern, die auf sechs Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig.

## Artikel b

Jeder hessische Kreistag und jede Gemeindevertretung einer jeden kreisfreien hessischen Stadt bestimmt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zwei Wahlmänner. Die Wahlmänner wählen dann gemeinsam nach den gleichen Grundsätzen die Mitglieder des Senats.

Näheres bestimmt ein Senat-Wahlgesetz.

## Artikel c

Wähler ist jeder Deutsche, der zum Landtag gewählt werden kann. Er muß aber das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren im Lande ansässig sein. Außerdem muß er nach näherer Bestimmung des Senats-Wahlgesetzes im öffentlichen Leben tätig gewesen sein.

Niemand kann gleichzeitig dem Landtag und dem Senat angehören.

## Artikel d

Der Senat tritt am . . . . . Tage nach der Wahl seiner Mitglieder am Sitze der Landesregierung zusammen.

Er wählt seinen Präsidenten, einen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder seines Vorstandes und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen der Artikel 60, 61, 66 Abs. 3 und 4, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 80 und 81 gelten entsprechend auch für den Senat.

Der Senat ist von seinem Präsidenten jederzeit einzuberufen, wenn es zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nötig ist.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

**Anmerkung:** Die im 3. Absatz dieses Artikels benannten Ziffern beziehen sich auf den Entwurf des vorbereitenden Verfassungs-Ausschusses für Groß-Hessen und sind durch die Ziffern der entsprechenden Artikel des nunmehr zur Beratung stehenden Entwurfes zu ersetzen.

2. daß im Abschnitt „Gesetzgebung“ hinter den Artikel 101 (nach der Zählung des Entwurfes des Vorbereitenden Verfassungs-Ausschusses) eine Bestimmung folgenden Inhalts eingefügt wird:

## Artikel x

- I. Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung und dem Senat der Einspruch zu.
- II. Der Einspruch muß innerhalb 2 Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag zugehen und gleichzeitig begründet werden.
- III. Wird keine Übereinstimmung erzielt, dann kommt das Gesetz nur dann zustande, wenn der Landtag es mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erneut beschließt.

Ist der Einspruch sowohl von der Landesregierung als auch von dem Senat eingelegt worden, dann bedarf es für den erneuten Beschluß einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Landtagsmitglieder.

3. Daß im Abschnitt „Finanzwesen“ hinter den Artikel 122 (nach der Zählung des Entwurfes des Vorbereitenden Verfassungs-Ausschusses) die folgenden Bestimmungen eingefügt werden:

## Artikel y

Die Zustimmung des Senats ist erforderlich, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den von der Regierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen. Stimmt der Senat nicht zu, so ist der Beschluß des Landtages nur wirksam, soweit er mit dem Vorschlag oder der Bewilligung der Regierung übereinstimmt.